S 7 VE 13/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Wiesbaden
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 VE 13/20
Datum	27.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 VE 8/22
Datum	18.08.2022

3. Instanz

Datum	25.01.2023

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Wiesbaden vom 27. Januar 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.Â

Die Beteiligten haben sich auch im Berufungsverfahren keine Kosten zu erstatten.Â

Die Revision wird nicht zugelassen.Â
Â

T a t b e s t a n dÂ

Die Beteiligten streiten im Wesentlichen darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger im Februar 2012 in A-Stadt Opfer eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine Person geworden ist.Â
Â
Der damals 36-jÃ¤hrige KlÃ¤ger erstattet am 9. Februar 2012 bei der Polizeistation A-Stadt Strafanzeige gegen Unbekannt, unter anderem wegen gefÃ¤hrlicher KÃ¶rperverletzung. FrÃ¼her am Abend sei ein Fahrzeug langsam hinter ihm gefahren, habe dann in seine Richtung gelenkt und sei stehen geblieben. Zwei mÃ¤nnliche Personen seien ausgestiegen, auf ihn zugestÃ¼rzt und hÃ¤tten

â□□Hurensohnâ□□ gerufen. Einer habe ihn angegriffen, nÃ¤mlich geschubst. Er, der KlÃ¤ger habe sich sofort mit einem Faustschlag ins Gesicht des GegenÃ¼bers gewehrt, worauf dieser zu Boden gegangen sei. Die zweite Person habe dem KlÃ¤ger dann Pfefferspray direkt in die Augen gesprÃ¼ht. Der KlÃ¤ger teilte der PolizeibehÃ¶rde mit, er wolle Antrag auf Leistungen nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) stellen. Nach Weiterleitung dieser Informationen an das Hessische Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales Wiesbaden (im Folgenden: HAVS) erÃ¶ffnete diese BehÃ¶rde ein Verwaltungsverfahren, Ã¼bersandte dem KlÃ¤ger ein Antragsformular und bat ihn, entsprechende Angaben zu machen. Nachdem sie ihn postalisch unter der von ihm gegenÃ¼ber der Polizei mitgeteilten Adresse nicht erreichte, seine neue Anschrift von Amts wegen ermittelte und erneut den Versuch einer Kontaktaufnahme, nun unter Hinweis auf Mitwirkungsobliegenheiten, unternahm, reagierte der KlÃ¤ger hierauf nicht. Das HAVS erlieÃ□ daraufhin am 3. Juli 2012 einen Bescheid, mit dem sie die GewÃ¤hrung von Versorgung nach dem OEG wegen mangelnder Mitwirkung versagte. Â
Â
Unter dem Datum des 1. November 2018, eingegangen beim HAVS am 5. November 2018 stellt der KlÃ¤ger sodann erneut einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG und reichte verschiedene Unterlagen ein. Das HAVS bemÃ¼hte sich um die Beiziehung relevanter Informationen. Â
Â
Mit Bescheid vom 26. April 2019 lehnte sie die beantragte Versorgung ab. Zur BegrÃ¼ndung gab sie im Bescheid an, der Sachverhalt habe im Rahmen der Ermittlungen nicht abschlieÃ□end bewiesen worden kÃ¶nnen. Weder bei der Polizei noch bei der Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main lÃ¤gen aufgrund des Zeitablaufs noch Unterlagen bezÃ¼glich der geltend gemachten Tat vor. Auch eine mÃ¶gliche wechselseitige KÃ¶rperverletzung hÃ¤tte nicht ausgeschlossen werden kÃ¶nnen, weswegen die Tatbestandsmerkmale des OEG nicht erfÃ¼llt seien. Das Tatgeschehen lasse sich nicht mit der gebotenen Sicherheit klÃ¤ren. Eine andere MÃ¶glichkeit der SachverhaltsaufklÃ¤rung sei nicht gegeben.Â
Â
Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 16. Mai 2019 Widerspruch. Diesen begrÃ¼ndete er damit, dass es nicht zutreffe, dass der Sachverhalt nicht abschlieÃ□end habe bewiesen werden kÃ¶nnen. Lediglich seien die TÃ¤ter nicht ermittelt worden. Dass aufgrund des Zeitablaufes keine Unterlagen mehr vorlÃ¤gen, habe er nicht zu vertreten. Auch von einer wechselseitigen KÃ¶rperverletzung kÃ¶nne keine Rede sein. Er, der KlÃ¤ger, habe sich lediglich gegen den Angriff verteidigt. Â
Â
Den Widerspruch wies das HAVS mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juli 2020 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es im Bescheid aus, aus den aktenkundigen Unterlagen lieÃ□en sich keine Anhaltspunkte entnehmen, die einen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff belegten. Unterlagen von der Amtsanwaltschaft oder der Polizei waren nicht mehr beizuziehen. Es liege lediglich eine Kopie der Strafanzeige und der Aussage des KlÃ¤gers vor. Trotz dieser Dokumente lieÃ□e sich der Sachverhalt nicht abschlieÃ□end zur Ã□berzeugung der BehÃ¶rde aufklÃ¤ren. Auch die vom KlÃ¤ger Ã¼bersandte kurze Stellungnahme sei nicht dazu geeignet gewesen, eine andere Entscheidung herbeizufÃ¼hren. Es bestehe daher keine

MÃ¶glichkeit dem Widerspruch abzuhelfen. Â
Â
Der KlÃ¤ger hat daraufhin am 31. Juli 2020 Klage vor dem Sozialgericht Wiesbaden erhoben. Â
Â
Das hat im Rahmen der Amtsermittlung Akten bei der Amtsanwaltschaft Frankfurt, der AOK Hessen, der C. Versicherung AG, der RechtsanwÃ¤ltin E. (ehemals J., E., D-Stadt) und der RechtsanwÃ¤lte H. und Kollegen angefordert bzw. beigezogen. Â
Â
Sodann hat das Sozialgericht Wiesbaden die Klage, nach entsprechender AnhÃ¶rung, mit Gerichtsbescheid vom 27. Januar 2022 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen.Â
Â
Im Einzelnen hat das Gericht ausgefÃ¼hrt, der Bescheid vom 26. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2020 sei rechtmÃ¤Ãig, der KlÃ¤ger werde durch die Bescheide nicht in seinen Rechten gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente bei einem Grad der SchÃ¤digungsfolgen von mindestens 30 v.H. Â
Â
Ein EntschÃ¤digungsanspruch nach dem OEG setze zunÃ¤chst voraus, dass die allgemeinen Tatbestandsmerkmale des Â§ 1 Abs. 1 S. 1 OEG gegeben seien (vgl. BSG, Urteil vom 23. April 2009, Az. B 9 VG 1/08 R). GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 OEG erhalte eine Person, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmÃ¤Ãige Abwehr eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten habe, wegen der gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. Das Vorliegen eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs stehe zur Ãberzeugung des Gerichts vorliegend nicht mit hinreichender Gewissheit fest. Der vorsÃ¤tzliche, rechtswidrige tÃ¤tliche Angriff mÃ¼sse als eine der anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen zur Ãberzeugung des Gerichts erwiesen sein. GrundsÃ¤tzlich bedÃ¼rfe es hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen des Vollbeweises, womit aber nicht eine absolute Gewissheit hinsichtlich der festzustellenden Tatsachen gemeint sei. Beweis gefÃ¼hrt sei Ã¼ber eine Tatsache, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich sei, dass alle UmstÃ¤nde des Falles nach vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Beweisverfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet seien, die volle richterliche Ãberzeugung zu begrÃ¼nden (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 5. Juni 2008, Az. L 13 VG 1/05). Fehle es daran, geht dies zu Lasten des Antragstellers (Gelhausen/Weiner/Weiner, OEG Â§ 1, Rn. 165). Â
Â
Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen fehle es bereits entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers an dem Nachweis eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs mittels Pfefferspray durch Unbekannte. Unmittelbarer Zeuge des geschilderten Tathergangs seien neben dem KlÃ¤ger nur die unbekannten TÃ¤ter selbst gewesen. Diese hÃ¤tten von den ErmittlungsbehÃ¶rden nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Auch das erkennende Gericht habe trotz eigener ErmittlungsbemÃ¼hungen die

TÃ¤ter nicht ermitteln kÃ¶nnen. Die AOK Hessen habe mit Schreiben vom 10. Mai 2021 AuszÃ¼ge aus der Ermittlungsakte Ã¼bermittelt. Diese hÃ¤tten im Wesentlichen die Strafanzeige vom 9. Februar 2012 mit Zeugenvernehmung und Schlussvermerk enthalten, zudem einen seitens des KlÃ¤gers ausgefÃ¼llten Unfallfragebogen vom 24. Oktober 2012. Hieraus hÃ¤tten sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Die Amtsanwaltschaft Frankfurt am Main hÃ¤tte mit VerfÃ¼gung vom 17. Mai 2021 mitgeteilt, die Akten seien nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist ausgesondert worden. Es kÃ¶nne somit keine Auskunft mehr Ã¼ber das Verfahren gegeben werden. Auch aus den AuskÃ¼nften der in dem Ermittlungsverfahren tÃ¤tigen RechtsanwÃ¤ltin E. (ehemals J., E., D-Stadt) und der RechtsanwÃ¤lte H. und Kollegen hÃ¤tten sich keine neuen Anhaltspunkte ergeben. Insoweit stÃ¼nden dem Gericht nur die Aussagen des KlÃ¤gers zur VerfÃ¼gung. In der Tat wÃ¼rden diese Angaben, wie von dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers ausgefÃ¼hrt, durch den Inhalt der amtlichen Ermittlungsakte bestÃ¤tigt. Diese enthielten aber auch ausschlieÃlich die Zeugenaussage des KlÃ¤gers. Insoweit kÃ¶nne im Ergebnis nur auf Aussagen des KlÃ¤gers zurÃ¼ckgegriffen werden. Allein die Angaben des KlÃ¤gers reichten vorliegend nicht aus, den erforderlichen Beweis zu fÃ¼hren. Â
Â
Als tÃ¤tlicher Angriff sei nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den KÃ¶rper eines anderen zielende, gewaltsame Einwirkung zu sehen (BSG, Urteil vom 10. September 1997, Az. 9 RVg 1/96; Urteil vom 7. April 2011, B 9 VG 2/10 R). Das Gericht habe sich von dem geschilderten Tathergang nicht Ã¼berzeugen kÃ¶nnen. Bereits nach den Schilderungen des KlÃ¤gers ergebe sich kein einheitliches Tatgeschehen. Der KlÃ¤ger habe im Rahmen seiner Zeugenvernehmung am 9. Februar 2012 erklÃ¤rt, er habe sich umgedreht, das Fahrzeug sei kurz hinter ihm stehen geblieben. PlÃ¶tzlich seien aus dem Wagen zwei mÃ¤nnliche Personen auf ihn zugestÃ¼rzt und hÃ¤tten âHurensohnâ gerufen. Einer der TÃ¤ter habe ihn angegriffen, er habe ihn geschubst. Der KlÃ¤ger habe sich sofort gewehrt und ihm einen Faustschlag ins Gesicht gegeben. Die zweite Person habe ihm mit einem Pfefferspray direkt in die Augen gesprÃ¼ht. Auf dem Unfallfragebogen der AOK Hessen vom 24. Oktober 2012 gebe der KlÃ¤ger hingegen an, er sei auf dem BÃ¼rgersteig gelaufen, als er vÃ¶llig unerwartet von hinten mit einem Gegenstand auf den Kopf geschlagen worden sei.Â
Â
Im Weiteren sei fÃ¼r das Gericht nicht in dem erforderlichen MaÃe bewiesen, dass der Angriff, insbesondere der Einsatz des Pfeffersprays, der nach Ansicht des KlÃ¤gers zu der gesundheitlichen SchÃ¤digung fÃ¼hrte, vorsÃ¤tzlich erfolgt sei. Der rechtswidrige Angriff mÃ¼sse aber vorsÃ¤tzlich erfolgen. Damit sollten FahrlÃ¤ssigkeitstaten, auch solch grober FahrlÃ¤ssigkeit, ausgeschlossen werden. Wie es zu dem Einsatz des Pfeffersprays gekommen sei, ob dies bewusst und wissentlich auf den KlÃ¤ger gerichtet oder fahrlÃ¤ssig ausgelÃ¶st worden sei, lasse sich nicht ermitteln.Â
Â
Das Gericht habe sich auch nicht von der erforderlichen Rechtswidrigkeit des Angriffs Ã¼berzeugen kÃ¶nnen. Ein Angriff, der den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfÃ¼lle, sei grundsÃ¤tzlich rechtswidrig. Die TatbestandsmÃ¤Ãigkeit

indiziere die Rechtswidrigkeit: Davon sei auszugehen, soweit nicht ein Rechtfertigungsgrund gegeben sei. Das Gericht habe sich nicht Ã¼berzeugen kÃ¶nnen, dass die auf den KlÃ¤ger gerichteten Handlungen nicht aufgrund eines Rechtfertigungsgrundes gerechtfertigt gewesen seien. Wie sich das Geschehen tatsÃ¤chlich abgespielt habe, lasse sich, wie bereits ausgefÃ¼hrt, nicht zur Ãberzeugung des Gerichts eruieren. Der KlÃ¤ger habe den Tathergang selbst widersprÃ¼chlich beschrieben. Es sei nicht ermittelbar, ob den beschriebenen Einwirkungen der TÃ¤ter ein Angriff des KlÃ¤gers vorausgegangen sei, sodass die Handlungen der TÃ¤ter aufgrund von RechtfertigungsgrÃ¼nden nicht rechtswidrig wÃ¤ren.Â
Â
Das Gericht habe von der Vernehmung der Zeugin G., Mutter des KlÃ¤gers, absehen kÃ¶nnen. Es sei bereits unklar, ob die Mutter den KlÃ¤ger am Tatort aufgefunden habe (Widerspruchsschreiben vom 10. Mai 2019, Bl. 71 BA; Schriftsatz vom 19. August 2021, Bl. 109 GA) oder ob der KlÃ¤ger zu seiner in der NÃ¤he wohnenden Mutter gegangen sei (Zeugenvernehmung, Bl. 64 BA). UnabhÃ¤ngig davon vermÃ¶ge die Zeugin zu der Frage, wie sich das Tatgeschehen abgespielt habe, keine Aussagen zu treffen, da sie nach dem Vortrag der KlÃ¤gerseite jedenfalls erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt, als die TÃ¤ter bereits den Tatort verlassen gehabt hÃ¤tten, auf den KlÃ¤ger getroffen sei. Im Hinblick darauf, dass sich auch die benannten Polizeibeamten K. und N. nicht am Tatort befunden und von dem Tatgeschehen nur durch die Zeugenvernehmung des KlÃ¤gers Kenntnis erlangt hÃ¤tten, kÃ¶nnen sie als Zeugen vom HÃ¶rensagen letztlich keine eigenen Wahrnehmungen zum Tathergang mitteilen. Ihre Zeugenvernehmung sei zur SachverhaltsaufklÃ¤rung nicht erforderlich gewesen.Â
Â
Auch der hilfsweise gestellte Antrag auf Bewilligung von Versorgungsleistungen unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts sei unbegrÃ¼ndet. Voraussetzung sei auch hierfÃ¼r das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des Â§ 1 OEG. Da diese nicht zur Ãberzeugung des Gerichts bejaht werden kÃ¶nnten, sei der hilfsweise gestellte Antrag auf Bewilligung von Versorgungsleistungen ebenfalls abzuweisen.Â
Â
Der KlÃ¤ger hat am 23. Februar 2022 Berufung gegen den ihm am 31. Januar 2022 zugestellten Gerichtsbescheid des Sozialgerichts eingelegt. Â
Â
Er trÃ¤gt wiederum vor, er sei am 9. Februar 2021 in A-Stadt in der C-StraÃe von zwei Personen angegriffen worden. Er sei auf dem BÃ¼rgersteig gegangen, um seine in der NÃ¤he wohnende Mutter zu besuchen, als er von zwei MÃ¤nnern, die aus einem BMW ausgestiegen seien, verbal beleidigt und sofort kÃ¶rperlich angegriffen worden sei. Der KlÃ¤ger sei von einem TÃ¤ter geschubst worden, habe einen Faustschlag ins Gesicht erlitten und sei daraufhin zu Boden gestÃ¼rzt. Der andere TÃ¤ter habe dem KlÃ¤ger Pfefferspray direkt in die Augen gesprÃ¼ht. Er regt an Beweis zu erheben durch Beiziehung der amtlichen Ermittlungsakte, durch persÃ¶nliche AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers sowie durch Zeugenvernehmungen, wobei der KlÃ¤ger keine Zeugen zu benennen vermag. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt weiter vor, dass er sich infolge dieses Angriffs nicht unerhebliche Verletzungen zugezogen habe. Unter anderem habe er eine traumatische Kopfverletzung erlitten. Infolgedessen

habe er die SehfÃ¤higkeit auf dem rechten Auge sowie die HÃ¶rfÃ¤higkeit rechts verloren. Daneben trÃ¤ten permanent Schwindelattacken, insbesondere bei Belastung oder Stress, auf. Hinzu kÃ¤men massive psychische Beschwerden, Magenprobleme sowie Kopfschmerzen. Er vertritt sinngemÃ¤Ã die Auffassung, dass es bei den hier zu beurteilenden Fragen nicht auf die IdentitÃ¤t des TÃ¤ters ankomme, das Gericht hierzu aber auch keine ErmittlungsmaÃnahmen vorgenommen, insbesondere den KlÃ¤ger nicht gehÃ¶rt habe. SchlieÃlich sei der Widerspruch zwischen dem Protokoll zur Zeugenvernehmung vom 9. Februar 2012 und den Angaben im Unfallfragebogen der AOK vom 24. Oktober 2012 erklÃ¤rlich. Die Angaben bei der Polizei habe der KlÃ¤ger mÃ¶glichst prÃ¤zise machen wollen, bei den Angaben ggÃ¼. der AOK, ca. 8 Monate spÃ¤ter, handele es sich lediglich um eine Kurzfassung in einem Formularfragebogen. Â
Â
Der KlÃ¤ger beantragt,Â
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Wiesbaden vom 27. Januar 2022 aufzuheben, den Bescheid des Beklagten vom 26. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2020 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine BeschÃ¤digtenrente nach einem Grad der SchÃ¤digungsfolgen von mindestens 30 zu gewÃ¤hren,Â
hilfsweise,Â
Versorgungsleistungen unter der Rechtsauffassung des Gerichts zu bewilligen.Â
Â
Der Beklagte beantragt sinngemÃ¤Ã, Â
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen. Â
Â
Er hÃ¤lt den Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend. Â
Â
Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 5. Juli 2022 auf den Berichterstatter Ã¼bertragen. Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.Â
Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d eÂ

Der Berichterstatter des Senats konnte gemeinsam mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼ber die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Wiesbaden vom 27. Januar 2022 entscheiden, da ihm mit dem erwÃ¤hnten Beschluss vom 5. Juli 2022 der Rechtsstreit Ã¼bertragen worden ist, Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG).Â
Â
Die Berufung ist zulÃ¤ssig aber unbegrÃ¼ndet. Â
Â
Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 27. Januar 2022 abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 26. April 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juli 2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.Â
Â

Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat insoweit gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des erstinstanzlichen Gerichtsbescheides, ergÃ¤nzt nach durchgefÃ¼hrter persÃ¶nlicher AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers und eigener Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugin G. jedoch zur Beweiserhebung und BeweiswÃ¼rdigung wie folgt: Â
Â
Das Vorliegen eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen die Person des KlÃ¤gers am 9. Februar 2012 ist nicht bewiesen. Dies geht zu seinen Lasten. Â
Â
GrundsÃ¤tzlich bedarf die Feststellung eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs i.S. des Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 OEG des Vollbeweises (allg. Meinung, vgl. statt vieler: Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 2. Juni 2022, L 6 VG 2800/21). FÃ¼r den zu beurteilenden Sachverhalt gilt allerdings die Beweiserleichterung von Â§ 15 S. 1 des Gesetzes Ã¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG). Demnach sind die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der SchÃ¤digung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den UmstÃ¤nden des Falles glaubhaft erscheinen, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verlorengegangen sind. Nach Â§ 6 Abs. 3, 1. HS OEG ist das KOVVfG insoweit anzuwenden. Die genannte Vorschrift des KOVVfG betrifft nicht nur das Verwaltungsverfahren, sondern auch das sozialgerichtliche Verfahren und beschrÃ¤nkt sich nicht auf FÃ¤lle, in denen die Beweisnot auf fehlenden Unterlagen beruht (OpferentschÃ¤digungsgesetz/Rademaker, OEG Â§ 1 Rn. 172). Die Rechtsprechung hat den Anwendungsbereich Ã¼ber den Wortlaut hinaus auf solche FÃ¤lle erweitert, in denen fÃ¼r das schÃ¤digende Ereignis keine Zeugen vorhanden sind (Landessozialgericht BadenWÃ¼rttemberg, Urteil vom 18. November 2021, L 6 VG 815/20; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 11. Mai 2021, L 10 VE 67/18; BSG, Urteil vom 17. April 2013, B 9 V 3/12 R; alle zurÃ¼ckgehend auf BSG, Urteil vom 31. Mai 1989, 9 RVg 3/89). Die Beweisnot durch fehlende Unterlagen, die das KOVVfG bei Kriegsopfern unterstellt, trifft im Ergebnis gleichermaÃen Opfer von Straftaten, wenn die Tat ohne Zeuge geschieht (BSG, Urteil vom 31. Mai 1989, 9 RVg 3/89). Â
Â
Ein solcher Fall liegt vor. Die Existenz bzw. Vernehmung der Zeugin G. Ã¤ndert daran nichts, weil sie nicht Zeugin des behaupteten Angriffs war, sondern lediglich Zeugin der nachfolgenden Geschehnisse bzw. Zeugin vom HÃ¶rensagen, bezogen auf den behaupteten Angriff. Nach dem Sinn und Zweck des Â§ 15 S. 1 KOVVfG greift dessen Beweiserleichterung bereits, wenn jedwede Tatzeugen, die zu den zu beweisenden Tatsachen aus eigener Wahrnehmung Angaben machen kÃ¶nnten, fehlen (BSG, Urteil vom 17. April 2013, B 9 V 3/12 R), worauf der Berichterstatter die Beteiligten zur Vermeidung einer Ãberraschungsentscheidung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auch hingewiesen hat. Â
Â
Es fehlt vorliegend aber an der hinreichenden Glaubhaftmachung des vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen die Person des KlÃ¤gers am 9. Februar 2012 durch ihn selbst. Â

Â
Bei der Glaubhaftmachung handelt es sich, neben dem Vollbeweis und dem Vorliegen von Wahrscheinlichkeit (vgl. Â§â□□1 Abs.â□□3 Satzâ□□1 BVG), um den dritten, mildesten BeweismaÃ□stab des Sozialrechts (BSG, Beschluss vom 8. August 2001, B 9 V 23/01 B). Glaubhaftmachung bedeutet das Dartun einer Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit (BSG, Urteile vom 17. April 2013, B 9 V 1/12 R und B 9 V 3/12 R), das heiÃ□t der guten MÃ¶glichkeit, dass sich der Vorgang so zugetragen hat, wobei durchaus gewisse Zweifel bestehen bleiben kÃ¶nnen (vgl. BSG, Beschluss vom 8. August 2001, B 9 V 23/01 B). Dieser BeweismaÃ□stab ist durch seine RelativitÃ¤t gekennzeichnet. Es muss nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃ¤chlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die gute MÃ¶glichkeit aus, das heiÃ□t es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist (BSG, Urteile vom 17. April 2013, B 9 V 1/12 R), weil nach GesamtwÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde besonders viel fÃ¼r diese MÃ¶glichkeit spricht. Von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss eine den Ã¼brigen gegenÃ¼ber ein gewisses (kein deutliches) Ã□bergewicht zukommen. Wie bei den beiden anderen BeweismaÃ□stÃ¤ben reicht die bloÃ□e MÃ¶glichkeit einer Tatsache nicht aus, um die Beweisanforderungen zu erfÃ¼llen. Das Gericht ist allerdings im Einzelfall grundsÃ¤tzlich darin frei, ob es die Beweisanforderungen als erfÃ¼llt ansieht (Freiheit der richterlichen BeweiswÃ¼rdigung, Â§ 128 Abs 1 S 1 SGG; vgl. BSG, Urteile vom 17. April 2013, B 9 V 1/12 R; BSG, Beschluss vom 8. August 2001, B 9 V 23/01 B â□□ Zitat dieses gesamten Absatzes nach: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016, B 9 V 3/15 R). Â
Â
Zur Ã□berzeugung des Senats sind diese Beweisanforderungen vorliegend nicht erfÃ¼llt. Die Angaben des KlÃ¤gers, die sich auf die mit der SchÃ¤digung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, waren in sich schon nicht hinreichend konsistent, um eine Tatsachengrundlage anzunehmen, die der Entscheidung zugrunde hÃ¤tte gelegt werden kÃ¶nnen. Zur Ã□berzeugung des Senats steht zwar fest, dass der KlÃ¤ger am 9. Februar 2012 abends die Wohnung seiner Mutter, der Zeugin, verlassen hat, um die Tankstelle in derÂ D-StraÃ□e in A-Stadt aufzusuchen und dass er zwischen diesem Zeitpunkt und dem erneuten Zusammentreffen mit seiner Mutter unter anderem GesundheitsschÃ¤den durch Reizgasexposition erlitt. Die AblÃ¤ufe in dem sich hieraus ergebenden Zeitraum, insbesondere die UmstÃ¤nde der Reizgasexposition, lieÃ□en sich fÃ¼r den Senat aber weder aufklÃ¤ren noch hinreichend plausibel nachvollziehen, so dass Angaben des KlÃ¤gers als glaubhaft eingeordnet werden kÃ¶nnten. Insbesondere lieÃ□en sich seine Angaben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht widerspruchsfrei in Deckung mit seinen frÃ¼heren Aussagen bringen. Â
Â
Im Rahmen der polizeilichen Vernehmung gab der KlÃ¤ger, wie im Tatbestand bereits knapp dargestellt, seinerzeit unter anderem an, dass er in der C-StraÃ□e plÃ¶tzlich ein Fahrzeug bemerkt habe, das langsam hinter ihm auf der Fahrbahn gefahren sei und dann in seine Richtung gelenkt habe. Das Fahrzeug sei stehen geblieben. PlÃ¶tzlich seien aus dem Fahrzeug zwei mÃ¤nnliche Personen auf ihn zugestÃ¼rzt und hÃ¤tten ihn beschimpft. Einer der beiden habe ihn angegriffen. Er

habe ihn geschubst. Er, der KlÃ¤ger, habe sich sofort gewehrt und dem Angreifer einen Faustschlag ins Gesicht gegeben. Dieser sei zu Boden gegangen. Die zweite Person habe ihm dann mit einem Pfefferspray direkt in die Augen gesprÃ¼ht, so dass er nichts mehr habe sehen kÃ¶nnen. Alles sei sehr schnell gegangen und habe nur einige Sekunden gedauert. Im Fahrzeug habe noch eine weitere Person am Steuer gesessen, die nicht ausgestiegen sei. Zu dieser Person kÃ¶nne er gar nichts sagen, noch nicht einmal, ob es sich um eine Frau oder einen Mann gehandelt habe. Nach der Attacke mit dem Pfefferspray seien die Personen schnell in das Fahrzeug gestiegen und das Fahrzeug sei weggefahren. Der KlÃ¤ger sei dann zu seiner Mutter gegangen. Â
Â
In der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der KlÃ¤ger zwar ebenfalls angegeben, zwei Personen seien aus dem Auto ausgestiegen. Einer habe ihn geschlagen. Der KlÃ¤ger habe sich verteidigt. Einer der beiden habe eine groÃe Flasche Pfefferspray dabeigehabt. Dieser habe ihm Pfefferspray ins Gesicht gespritzt, woraufhin er, der KlÃ¤ger, nichts mehr gesehen und auf dem Boden gelegen habe. Er sei von den beiden Personen auch geschlagen worden. Eine Nachbarin habe Kenntnis von dem Vorfall bekommen und habe seine Mutter informiert. Diese sei dann mit ihrem Ehemann zu ihm gekommen. Im Laufe der Befragung hat der KlÃ¤ger dann jedoch ausgefÃ¼hrt, der Pfeffersprayangriff sei durch eine dritte Person erfolgt, die ebenfalls in diesem PKW gesessen habe. Â
Â
Die Diskrepanz in den beiden Schilderungen des KlÃ¤gers im Hinblick auf die AblÃ¤ufe, bei der Polizei einerseits und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung andererseits, lieÃen sich in der sich an die Beweisaufnahme anschlieÃende ErÃ¶rterung nicht hinreichend ausrÃ¤umen. Die Behauptung des Vorhandenseins einer dritten Person am hypothetischen Tatort ist vom KlÃ¤ger in der Verhandlung weiterhin aufrechterhalten worden. Gleichwohl konnte er die sich hieraus ergebende Diskrepanz zu seiner vorherigen Angabe in der Verhandlung, aber auch bei der Polizei, nicht plausibel erklÃ¤ren. Er ist in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auch nicht in der Lage gewesen, eine stringente Abfolge von Angriff (Schubsen oder Schlagen) durch die unbekannten Personen, AbwehrmaÃnahmen durch ihn und den Einsatz des Pfeffersprays durch die Angreifer und ggf. weitere Angriffe durch diese Personen zu schildern, geschweige denn eine Zuordnung der einzelnen Handlungen durch die ersten zwei Personen einerseits und die dritte Person andererseits. Mit fortschreitender ErÃ¶rterung ist die mÃ¶gliche Abfolge zunehmend diffus geworden. Â Â
Â
Auch der hypothetische Tatort konnte weder durch den KlÃ¤ger noch durch die Zeugin, auch nicht nach jeweiliger Vorlage eines Kartenauszugs der Stadt A-Stadt und des Farbausdrucks eines Satellitenbildes (Quelle: Google Maps), konkretisiert werden. SchlieÃlich lieÃ sich weder durch den KlÃ¤ger noch durch die Zeugin eine fÃ¼r den Senat glaubhafte Darstellung Ã¼ber die Auffindesituation des KlÃ¤gers durch die Mutter nach dem behaupteten Angriff erbringen. WÃ¤hrend der KlÃ¤ger am Tattag gegenÃ¼ber der Polizei angegeben hatte, dass er nach dem Angriff seine Mutter aufgesucht hatte, gab er, nun Ã¼bereinstimmend mit seiner Mutter, der Zeugin, an, er sei dort aufgefunden worden, nachdem Passanten seine Mutter persÃ¶nlich darauf aufmerksam gemacht hatten, dass ihr Sohn auf der StraÃe

liege. Es lieÃ sich in der ErÃ¶rterung dann wiederum nicht plausibel erklÃ¤ren, warum den Passanten einerseits die IdentitÃ¤t des KlÃ¤gers, die seiner Mutter und auch deren Wohnung bekannt gewesen sein soll, andererseits aber weder KlÃ¤ger noch Mutter angeben konnten, um wen es sich hierbei gehandelt habe. Auch das behauptete sofortige Entfernen der Passanten vom hypothetischen Tatort nach Information gegenÃ¼ber der Mutter und das damit verbundene Alleinlassen des verletzten KlÃ¤gers lieÃ sich, ohne dass es streitentscheidend auf dieses Detail ankommt, unter Zugrundelegung zu erwartender Lebenssachverhalte, nicht plausibel erklÃ¤ren. Â
Â
Nach alledem fehlt es dem Senat an der guten MÃ¶glichkeit, dass sich ein bestimmter Vorgang so zugetragen hat, wie vom KlÃ¤ger behauptet. Denn ein stringenter, wenigstens den wesentlichen Inhalten nach zugrunde zulegender Tatablauf ist nicht erkennbar. Aus der Vielzahl der sich nach dem Ergebnis der mÃ¼ndlichen Verhandlung ergebenden, ernstlich denkbaren GeschehensblÃ¤ufe am besagten Abend hÃ¤lt der erkennende Senat als Ergebnis seiner Beratung auch keinen fÃ¼r relativ am wahrscheinlisten, der einen vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff gegen den KlÃ¤ger zum Gegenstand hat. Der Senat hÃ¤lt es fÃ¼r durchaus mÃ¶glich, dass der KlÃ¤ger am besagten Abend in der C-StraÃe in A-Stadt Opfer eines solchen Angriffs wurde. Die Zweifel sind aber zu groÃ, um eine Glaubhaftmachung anzunehmen. Â
Â
Auf die Frage des Vorliegens eines Versagungsgrundes nach Â§ 2 Abs. 1 OEG, fÃ¼r den das beklagte Land allerdings die Beweislast trÃ¼ge (OpferentschÃ¤digungsgesetz/Rademaker, OEG Â§ 2 Rn. 34, beck-online), kommt es demnach nicht mehr an. Â
Â
Der Senat weist darauf hin, dass er in die Beratung auch die sich aus den Akten ergebenden weiteren Informationen zum hypothetischen Tatereignis einbezogen hat, unter anderem die medizinische Dokumentation der UniversitÃ¤tsklinik Frankfurt am Main (â Der Patient war am 10.02.12 mit Pfefferspray attackiert worden, zudem sei er bei dem Angriff mit dem Hinterkopf gegen eine Wand gestoÃen.â), die Angaben des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber der AOK Hessen (â Ich lief auf dem BÃ¼rgersteig der C-StraÃe, A-Stadt, als ich vÃ¶llig unerwartet von Hinten mit eine[m] Gegenstand auf den Kopf geschlagen wurde und mit Pfefferspray in [das] rechte Auge gesprÃ¼ht wurde.â) und schlieÃlich seine Angaben im Verwaltungsverfahren des beklagten Landes sowie seinen Vortrag im Klage- und Berufungsverfahren. Zu dem oben dargestellten Ergebnis seiner BeweiswÃ¼rdigung gelangt der Senat aber bereits bei vÃ¶lliger AuÃerachtlassung der hier erwÃ¤hnten weiteren Informationsquellen. Eine Einbeziehung einzelner oder aller dieser Angaben in die BeweiswÃ¼rdigung durch den Senat wÃ¼rde zu denkbar grÃ¶Ãten Zweifeln an der GlaubwÃ¼rdigkeit des KlÃ¤gers, letztlich also zum selben Ergebnis der BeweiswÃ¼rdigung, fÃ¼hren.Â
Â
Der Senat weist schlieÃlich auch darauf hin, dass die Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens in Bezug auf den KlÃ¤ger nicht erforderlich gewesen ist. Zum einen bilden die Angaben des KlÃ¤gers, wie geschildert, schon keine hinreichend konsistente Grundlage fÃ¼r die Annahme eines konkreten

Geschehensablaufs. Zum anderen liegt kein Sachverhalt vor, der eine solche Einholung gebietet oder nur sachgerecht erscheinen lieÃe. Das Gericht ermittelt den Sachverhalt nach Â§ 103 S. 1, 1. HS 1 SGG von Amts wegen. Hierzu kann in AusnahmefÃ¤llen auch die Erhebung eines Glaubhaftigkeitsgutachtens gehÃ¶ren. GrundsÃ¤tzlich jedoch gehÃ¶rt die WÃ¼rdigung der Aussagen durch Zeugen zum Wesen richterlicher Rechtsfindung und ist daher grundsÃ¤tzlich dem Tatrichter anvertraut. Ein Glaubhaftigkeitsgutachten kommt nur dann in Betracht, wenn dem Gericht ausnahmsweise die Sachkunde fÃ¼r die Beurteilung der Glaubhaftigkeit fehlt, was der Fall sein kann, wenn der Sachverhalt oder die Aussageperson solche Besonderheiten aufweist, die eine Sachkunde erfordern, die ein Richter normalerweise nicht hat (Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22. September 2016, L 6 VG 1927/15, m.w.N; Urteil vom 26. Februar 2015, L 6 VG 1832/12). Die Hinzuziehung eines aussagepsychologischen SachverstÃ¤ndigen kann insbesondere dann geboten sein, wenn die betreffenden Angaben das einzige das fragliche Geschehen belegende Beweismittel sind und Anhaltspunkte dafÃ¼r bestehen, dass sie durch eine psychische Erkrankung der Auskunftsperson und deren Behandlung beeinflusst sein kÃ¶nnen (BSG, Beschluss vom 24. Mai 2012, B 9 V 4/12 B, m.w.N.). Weder der vorgenannte konkrete Ausnahmefall noch ein sonstiger sind vorliegend vorgetragen oder erkennbar. Â
Â
Dass die AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid keine vollstÃ¤ndige Unterschrift der Kammervorsitzenden trÃ¤gt, was wohl Ã¼berwiegend verlangt wird, hat keine Auswirkung auf den Ausgang dieses Rechtsstreits (vgl. Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 12. Juni 2017, L 9 U 168/16, Rn. 26 und Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. November 2010, L 12 R 793/09, Rn. 23, beide juris). Dass die Entscheidung ohne persÃ¶nliche AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers im Rahmen einer mÃ¼ndlichen Verhandlung oder eines ErÃ¶rterungstermins erfolgt ist, ist unerheblich. Denn das Landessozialgericht prÃ¼ft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Sozialgericht, es hat auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berÃ¼cksichtigen, vgl. Â§ 157 SGG.Â
Â
Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.Â
Â
Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen von Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.Â
Â

Erstellt am: 14.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024